



Univ.-Prof. Dr. ROMAN ROHATSCHEK
Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung

Tel.: +43 732 2468-9488
Fax: +43 732 2468-9495
roman.rohatschek@jku.at

Dr. David Grünberger
Leiter der Arbeitsgruppe „Bilanzeit“ – AFRAC
c/o Kammer der Wirtschaftstreuhand
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6
1120 Wien

Referentin:
DANIELA SCHOBER
DW 9487
daniela.schober@jku.at

Linz, 15. Mai 2008

Betreff Stellungnahme zum Entwurf einer Stellungnahme „Erklärung der gesetzlichen Vertreter nach § 82 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 BörseG (Bilanzeit)“

Sehr geehrter Herr Dr. Grünberger!

Das Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung der Johannes Kepler Universität Linz begrüßt die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Stellungnahme zur Erklärung der gesetzlichen Vertreter.

Im Zuge unserer Stellungnahme erlauben wir uns, die für uns wesentlichen Punkte anzumerken. Die folgende Stellungnahme des Instituts für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung teilt sich in drei Teile:

- a) Kommentar zum Entwurf einer Stellungnahme allgemein**
- b) Kommentar zu Passagen des Entwurfs einer Stellungnahme**
- c) Zusätzliche Anregungen zur endgültigen Version der Stellungnahme auf Basis einer Bestandsaufnahme am prime market der Wiener Börse**

Als Basis für den dritten Teil unserer Stellungnahme dient eine von Frau Mag. Rebhan (wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Diplom) durchgeführte Bestandsaufnahme bezüglich der Umsetzung der Erklärung der gesetzlichen Vertreter in den Jahres- und Halbjahresfinanzberichten der Unternehmen am prime market der Wiener Börse im Zeitraum vom 30.6.2007 bis zum 31.12.2007. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Jahres- bzw. Halbjahresfinanzberichte anhand einiger Kriterien analysiert:

- Durch die Erklärung abgedeckte Angaben
- Verwendete Formulierung (Wissensvorbehalt oder nicht)
- Bezugszeitpunkt der Erklärung im Jahresfinanzbericht

- Titel der Erklärung
- Erklärung als gesonderter Bestandteil
- Erklärung als eigener Punkt im Inhaltsverzeichnis
- Angabe der Namen der gesetzlichen Vertreter
- Angabe der Stellung der gesetzlichen Vertreter
- etc.

Gerne stehen wir für Fragen zu unserer Stellungnahme zur Verfügung.

Hochachtungsvoll,

Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek e.h.

a) Kommentar zum Entwurf einer Stellungnahme allgemein

Im Rahmen der Durchführung der erwähnten Bestandsaufnahme am prime market der Wiener Börse stellten wir fest, dass die Unternehmen die Erklärung der gesetzlichen Vertreter sehr unterschiedlich formulieren. Daher ist der vorliegende Entwurf unseres Erachtens sowohl für Investoren zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Erklärungen, als auch für die betroffenen Unternehmen als Leitlinie eine willkommene Bezugsquelle. Das AFRAC sollte sich bemühen die endgültige Stellungnahme sobald wie möglich zu publizieren, um die bislang sehr unterschiedlichen Erklärungen zu vereinheitlichen.

Wir bedauern, dass die deutsche Übersetzung der Transparenzrichtlinie und in Folge auch die relevanten österreichischen Gesetzespassagen mangelhaft sind und begrüßen die Klarstellung des AFRAC im Entwurf zur Stellungnahme.

b) Kommentar zu Passagen des Entwurfs einer Stellungnahme

Zu Rz 6:

Die FMA kann gemäß § 48 Abs. 1 Z 6 Börsegesetz nicht nur bei fehlender, sondern auch bei **nicht rechtzeitiger Abgabe** der Erklärung, eine Geldstrafe bis zu EUR 30.000 verhängen.

Zu Rz 8 Satz 3:

Unseres Erachtens sollte zusätzlich angeführt werden, dass sich auch nicht mit der Aufstellung des Abschlusses betraute gesetzliche Vertreter, entsprechenden Einblick in die Materie verschaffen sollen.

Zu Rz 9:

Bezüglich der handschriftlichen Unterzeichnung sollte unseres Erachtens eine Klarstellung getroffen werden, ob damit auch ein gedruckter Name mit dem Zusatz „e.h.“ genügt.

Zu Rz 10 Satz 4:

Wir ersuchen um eine bessere Abgrenzung dahingehend, dass nur die Übereinstimmungs-erklärung im Anhang abzugeben ist und nicht auch die Erklärung der gesetzlichen Vertreter.

Zu Rz 22:

Gemäß den vorliegenden Mustererklärungen zum Halbjahresfinanzbericht soll sich die Erklärung auch auf Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen beziehen. Folglich wäre es unseres Erachtens sinnvoll in Rz 22 darauf hinzuweisen.

Zu Rz 24 (letzter Satz):

Es sind lediglich die relevanten deutschen Paragraphen des Jahresabschlusses angeführt, nicht jedoch die des Konzernabschlusses (§§ 297 und 315 deutsches HGB), in denen die Formulierung „nach bestem Wissen“ ebenso verwendet wird.

Zu 2. bis 4. Mustererklärung:

Titel:

Unseres Erachtens ist die Bezeichnung „Erklärung **der** gesetzlichen Vertreter“ ausreichend, da dies bereits impliziert, dass alle gesetzlichen Vertreter gemeint sind (Vgl. Rz 8; sowie den Grundsatz der Gesamtvertretung des Vorstands gemäß § 71 Aktiengesetz). Andernfalls hätte analog zu Section 302 des Sarbanes-Oxley Acts bereits in der Transparenzrichtlinie explizit eine Einschränkung auf CEO und CFO erfolgen können.

Bezüglich des englischen Titels der Erklärung würden wir die Bezeichnung „Declaration of the Management Board“ bevorzugen.

Zu 3.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

Wir empfehlen folgende geringfügig adaptierte Formulierung:

„Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang ... und ihrer Auswirkungen auf den [verkürzten] Konzernzwischenabschluss, **sowie** bezüglich der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten“

Wir sind uns bewusst, dass die Satzstellung dem § 87 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 4 angepasst wurde, jedoch wäre unseres Erachtens eine Formulierung analog zur Satzstellung der Erklärung im Jahresfinanzbericht zu bevorzugen.

Zu 3.2. Nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

Siehe Kommentar zu 3.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten.

Zu 5.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

Siehe Kommentar zu 3.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten.

Zu 5.2. Nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten

Siehe Kommentar zu 3.1. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Emittenten.

c) **Zusätzliche Anregungen zur endgültigen Version der Stellungnahme auf Basis einer Bestandsaufnahme am prime market der Wiener Börse**

Unseres Erachtens bleiben mit dem vorliegenden Entwurf zur Stellungnahme zwei wesentliche Punkte, welche im Rahmen unserer Bestandsaufnahme am prime market der Wiener Börse abgefragt wurden, ungeklärt:

- Bezugszeitpunkt der Erklärung im Jahresfinanzbericht

Hierzu empfehlen wir in der endgültigen Stellungnahme explizit unter Punkt „1.4. Erklärung zum Jahresfinanzbericht und Lagebericht (§ 82 Abs. 4 Z 3 BörseG)“ anzuführen, dass sich die Erklärung lt. § 82 Abs. 4 Z 3 Börsegesetz auf den aufgestellten Jahresabschluss zu beziehen hat und nicht auf den festgestellten Jahresabschluss.

- Angabe der Stellung der gesetzlichen Vertreter

Die englische Fassung der Transparenzrichtlinie lautet in Artikel 4 Abs. 2 lit. c folgendermaßen: „statements made by the persons responsible within the issuer, whose names and **functions** shall be clearly indicated“ In der deutschen Übersetzung wird der Begriff „Stellung“ verwendet, ebenso im Börsegesetz. Unseres Erachtens ist diese Übersetzung in ihrer Auslegung zweideutig.

Dies bestätigte sich auch im Rahmen der Untersuchung am prime market der Wiener Börse, wobei generell zu bemerken ist, dass ca. zwei Drittel auf die Angabe der Stellung im Unternehmen verzichteten. Von dem restlichen Drittel wurde etwa gleichbedeutend unterschieden in eine hierarchische Darstellung der gesetzlichen Vertreter (zB Vorstandsvorsitzender, Mitglied des Vorstands, etc) und eine Darstellung gemäß dem Aufgabenbereich der gesetzlichen Vertreter (zB Finanzvorstand, Marketingvorstand, etc.).

Die englische Version „function“ zielt unseres Erachtens eindeutig auf die Darstellung gemäß Aufgabenbereich der gesetzlichen Vertreter ab. Ebenso führt Section 302 des Sarbanes-Oxley Acts CEO und CFO als zur Erklärung Verpflichtete an. Das AFRAC weist in Rz 8 bereits auf die interne Aufgabenzuteilung hin.

Unseres Erachtens sollte in der Stellungnahme im allgemeinen Teil auf diese unscharfe Begriffswahl in der deutschen Übersetzung hingewiesen und eine Empfehlung zur Ausgestaltung iSd Aufgabenbereichs abgegeben werden.